



Allgemeine Geschäftsbedingungen

FM – Eventwork - Flavio Manzoni

Gegenstand

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit der Firma [FM – Eventwork - Flavio Manzoni, Greifengasse 1, 4058 Basel, Flavio Manzoni], nachfolgend Auftragnehmer genannt.
- Diese AGB gelten exklusiv und setzen allfällige Bestell- oder Lieferbedingungen von Auftraggeber*innen Seite ausser Kraft.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich von der Auftragsnehmer*in anerkannt wurden.
- Alle Leistungen werden als Einzelfirma im selbstständigen Erwerb erbracht und sämtliche Sozialleistungen mit der entsprechenden Ausgleichskasse abgerechnet. Auf Wunsch wird eine offizielle Bestätigung der Ausgleichskasse der Kund*in vorgelegt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit und ohne Mitteilung angepasst werden. Es gilt die jeweils aktuellste Version bei Auftragsvergabe. Das Dokument besteht aus drei Seiten.

Vorvertragsverhandlungen

Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, gelten für die Vorvertragsverhandlungen ebenfalls diese Geschäftsbedingungen.

Berechnungsgrundlage Materialvermietung / Dry Hire

Alle Mietpreise der Firma FM-Eventwork, Flavio Manzoni verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, netto, ab Lager, in Schweizer Franken (CHF) ohne MwSt, Transport, Versicherung, weiterer Abgaben, Gebühren, allfällige Montage, Installation, Inbetriebnahme und sonstige Zusatzkosten.

Die angegebenen Preise 100% gelten für den 1. Show / Veranstaltungstag. Weitere 2 Tage werden mit 60% des Mietpreises verrechnet. Ab dem 4. Tag wird 40% des Mietpreises in Rechnung gestellt. Längere Mietdauern werden individuell offeriert.

Aufbau / Abbau sowie Veranstaltungs-/Showfreie Tage, werden mit 10% des Warenwertes verrechnet. Proben werden mit 20% des Warenwertes verrechnet.

Der Auftraggeber bestätigt mit der Erteilung des Auftrages die Berechnungsgrundlagen dem Auftragnehmer wahrheitsgetreu mitgeteilt zu haben. Wird während oder nach dem Auftrag eine falsche Angabe seitens Auftraggeber bezüglich der Einsatzzeit und dem jeweiligen Material festgestellt, werden die Preise dementsprechend neu kalkuliert und neu in Rechnung gestellt.

Honorar

Das angebotene oder bestätigte Honorar verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer.

Verpflegung

Ist auf einer Produktion kein Catering (Getränke, Zwischenverpflegung, Malzeiten) verfügbar bzw. nicht geplant, so ist dies Flavio Manzoni frühzeitig, spätestens jedoch einen Tag vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. In diesem Falle werden dem Kunden die Verpflegungskosten pauschal in Rechnung gestellt und sind mit der Abschlussrechnung umgehend zu begleichen. **(siehe "Spesen")**

Spesen

- Pro fünf Stunden Arbeitszeit wird von der Kund*in eine adäquate Verpflegungsmöglichkeit organisiert und bezahlt. Alternativ kann von der Auftragnehmer*in eine Verpflegungspauschale gemäss Honorarliste erhoben werden.
- Bei mehrtägiger Auftragsdauer wird von der Kund*in eine adäquate Übernachtungsmöglichkeit (Einzelzimmer mit Duscmöglichkeit) organisiert und bezahlt (inklusive Kur- und Tourismustaxen, Buchungsgebühren usw.). Alternativ werden die Übernachtungskosten inklusive Bearbeitungsgebühr der Kund*in verrechnet.
- Sonderbewilligungen, Parktickets und Weitere, im Zusammenhang mit dem Auftrag gerechtfertigte Auslagen werden der Kund*in unter Einreichung einer Kopie des Originalbelegs verrechnet.

Als Richtwert gilt:

Frühstück: 15.00 CHF (Bei Arbeitsbeginn oder Reiseantritt vor 06.00 Uhr)

Mittagessen: 25.00 CHF

Abendessen: 30.00 CHF

Abrechnungsgrundlagen Personal

- Die Anreise ab Basel zum Auftragsort gilt als Arbeitszeit. Grundlage für die Wegzeitberechnung bildet GoogleMaps, direkte Route ohne Stau.
- Die Anreise wird gemäss Honorarliste pro Kilometer verrechnet (Erhebungsgrundlage wie Reisezeitberechnung).
- Verpflegungspausen werden nicht als Arbeitszeit gerechnet.
- Eine detaillierte Zeiterfassung kann durch die Kund*in angefordert werden.
- Die kleinste zu verrechnende Einheit beträgt eine Arbeitsstunde
- Es werden ausschliesslich Tageseinsätze angestrebt.
Die maximale Einsatzzeit beträgt 10 Stunden. Dazu kommt jeweils 1 Stunde Pause pro Tageseinsatz.
Überzeit wird mit 10% der Tagespauschale, ab der angefangenen 11. Arbeitsstunde, verrechnet.
- Für Nachteinsätze (22:00-06:00) werden die entsprechenden Honorare mit Faktor 2 verrechnet.
- Ein Nachteinsatz ist mit 2/3 der Arbeitszeit im Zeitraum von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr definiert.

Vertragsabschluss und Leistungserbringung

Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart worden ist. Es gilt die schriftliche Auftragsbestätigung sowie allfällige weitere schriftliche Vereinbarungen.

- Erfolgt eine Materialmiete, bleibt die Mietsache stets Eigentum der Auftragnehmer*in.
- Erfolgt ein Materialverkauf bleiben die Artikel Eigentum der Auftragnehmer*in bis zum vollständigen Zahlungseingang.
- Lieferfristen bei Materialverkauf sind unverbindlich, die Kund*in ist erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und Verrechnung von entstandenen Kosten sind ausgeschlossen.
- Das Auf- und Abladen ist Sache des Mieters. Transporte von Mietwaren, sowie deren Montage, Bedienung und Demontage können auf Anfrage und gegen Aufpreis durch unser Team vorgenommen werden. Falls bei einer Arbeitsleistung vom Veranstalter Hilfspersonal zur Verfügung gestellt wird, sind diese in keinem Fall durch den Auftragnehmer versichert. Bei Defekten, Beschädigungen, Unfällen etc. lehnen wir jegliche Haftung ab.

•

Gewährleistung und Garantiebestimmungen

Die Auftragnehmer*in handelt stets nach dem aktuellsten Stand der Technik und Wissenschaft sowie einschlägigen Regelwerken. Sollte die Kund*in bestehende Mängel feststellen, sind diese umgehend an die Auftragsnehmer*in zu melden. Nachbesserungen und Reparaturen durch die Auftragnehmer*in sind zulässig. Die Kund*in kann weder Wandelung noch Minderung des Vertrages aufgrund mangelhafter Leistung geltend machen, sofern die Auftragnehmer*in entsprechende Massnahmen zur Nachbesserung der gerügten Leistung ergreift. Wird ein geliefertes Produkt entgegen den Instruktionen benutzt, wird jegliche Gewährleistung und Haftung abgelehnt.

Garantieleistungen für Produkte Dritter beschränken sich generell auf die Leistungen des jeweiligen Herstellers. Während der Garantieperiode veranlasst die Auftragnehmer*in die Behebung von Mängeln und Störungen in Zusammenarbeit mit dem Hersteller.

Ausgeschlossen von der Garantie sind Missachtung von Betriebsanweisungen, Unfälle, Höhere Gewalt, Fehlbedienung, Missachtung technischer Regeln, Feuchtigkeit, Stromschäden, Blitz- oder Netzleistungsschäden und natürliche Abnutzung von Verschleissteilen.

Reklamationen

Reklamationen über Waren, die nicht der vereinbarten Art oder Qualität entsprechen, sind sofort bei Übernahme anzubringen. Reklamationen über Materialmängel bei der Rückgabe des Material resp. zu einem späteren Zeitpunkt, welche bereits bei Übernahme des Materials ersichtlich waren, können nicht berücksichtigt werden und erwirken keinen Mietrabatt.

Reklamationen über Mängel an Waren, die während der Mietdauer entstehen ist der Vermieter sofort zu informieren, spätestens jedoch bei der Rückgabe des Materials. Ausserdem muss der Mieter diesen Mangel bis spätestens 7 Tage nach Mietende schriftlich dem Vermieter anzeigen. Nur in diesem Fall kann eine eventuelle Mietreduktion erfolgen.

Datenschutz und Nutzungsrechte

Der Kunde haftet für Verletzungen urheberrechtlich geschützter, durch die Auftragnehmer*in gelieferte (z.B. Hintergrundmusik, Mediendaten, usw.) oder installierte Produkte. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte (z.B. von Planungsdaten, Showfiles, etc.) ist ohne schriftliche Zustimmung der Auftragnehmer*in nicht zulässig.

Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

- Sofern nicht anders vereinbart, wird die Rechnung nach Auftragsabschluss (z.B. letzter Einsatztag des Projekts) elektronisch versandt.
- Die Zahlungsfrist beträgt 20 Kalendertage.
- Es können kein Skonto oder Vorkassenabzüge geltend gemacht werden, sofern diese nicht explizit im Voraus vereinbart wurden.
- Bei einer zweiten Mahnung werden Mahngebühren in der Höhe von CHF 50.- erhoben.
- Allfällige Betreibungs-, Gerichts- und Inkassokosten sind vom Kunden zu tragen.

Stornierungsbedingungen

Bei der Stornierung eines Dienstleistungs- oder Mietauftrags durch die Kund*in, wird wie folgt verrechnet:

- Bis 14 Tage vor dem ersten Einsatztag: 0% der bestätigten Auftragssumme
- 13 - 4 Tage vor dem ersten Einsatztag: 50% der bestätigten Auftragssumme
- 3 Tage vor dem ersten Einsatztag: 100% der bestätigten Auftragssumme

Die Auftragnehmer*in behält sich das Recht vor einen gleichwertigen oder besseren Ersatz im Falle einer kurzfristigen Unpässlichkeit zu organisieren. Ausgeschlossen hierbei sind Krankheit, Todesfall oder Todesfall im nahen Familienumfeld. Die Kund*in wird umgehend von der Kund*in informiert.

Sind beim Vermieter bereits Kosten entstanden, welche die Annullationskosten übersteigen, so ist er berechtigt, den tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen. Eine Miete gilt als bestätigt, wenn der Mieter die Offerte in irgendeiner Form schriftlich bestätigt und so den Auftrag erteilt.

Von Kaufverträgen kann bei ordentlicher Leistungserbringung nicht zurückgetreten werden.

Haftung

Grundsätzlich haftet die Auftragnehmer*in nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, oder Imageeinbussen, die durch eine Beratung, Dienst- oder Sachleistung bei der Kund*in eintreten. In jedem Fall ist die Haftung der Auftragnehmer*in auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auftragnehmer*in für einen Datenverlust und daraus resultierende Schäden keine Haftung übernimmt, soweit nicht in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird und die Kund*in durch Bereithalten der Daten in maschinenlesbarer Form sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Der Mieter übernimmt die Haftung für die Mietgeräte vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Rückgabe. Er haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden (Beschädigung der Geräte durch unsachgemässe Handhabung, durch Drittpersonen, Transport, ungeeignete Platzierung, Verwendung im Freien etc., sowie für Verlust einschliesslich Diebstahl). Leistungen Betriebsinterner Versicherungen werden angerechnet.

Wir behalten uns das Recht vor, bei beschädigten, gestohlenen, verlorenen, oder verschmutzten Waren den Mieter voll haftbar zu machen. Ausserdem machen wir darauf aufmerksam, dass wir pro Schadensfall Umtriebsgebühren in Rechnung stellen werden. Bei jedem Diebstahl ist es nötig, uns Telefonisch zu kontaktieren und die Polizei sofort zu benachrichtigen. Stellt ein Mieter vor dem Einsatz eines Gerätes einen Schaden fest, so muss er ebenfalls unverzüglich telefonisch informieren. Stark beschädigte oder verlorene Geräte werden zum Neupreis angerechnet. Die Mietware darf nur in einem geschlossenen Fahrzeug, vor Wetter- und Dritteinflüssen geschützt, transportiert werden.

Für fehlende Mietwaren, sowie für das Aussetzen der Anlagen durch Verbrauchsmaterial wie z.B. Glühbirnen, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. Kommt es zu einem Defekt des Mietmaterials während der Mietdauer, so kann der Mieter den Vermieter nicht haftbar machen. Das Risiko eines technischen Defekts trägt der Mieter vollumfänglich.

Eigentum / Aufkleber

Die Mietgegenstände bleiben Eigentum des Vermieters und dürfen vom Mieter weder veräussert, verpfändet, weitervermietet noch darf sonst wie darüber verfügt werden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, an den Mietgeräten Werbung in angemessener Grösse anzubringen. Die Firmenetiketten, Firmenlogos und Schriftzüge, Kennnummern, Normenschilder und andere Bezeichnungen des Herstellers oder des Auftragnehmers dürfen durch den Mieter weder entfernt, abgedeckt noch überklebt werden.

Geistiges Eigentum

Sofern nicht anders vereinbart, gelten im Zuge des Auftrags erstellte Daten und Programme (wie Konfigurationsfiles, Mischpultspeicher, Layouts, usw.) als geistiges Eigentum der Auftragnehmer*in und bleiben auch nach Auftragsabschluss in deren Besitz.

Salvatorische Klausel

Eine allfällige Unwirksamkeit einer einzelnen oder mehrerer der Bestimmungen, berührt die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Verträge unterstehen schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand wird ausschliesslich Basel vereinbart.

Gültig ab 31. Mai 2026 - ersetzt alle früheren Ausgaben.